

TG_OBERGERICHT TVR 2012 Nr. 23 vom 19. September 2012

Tg Obergericht, 2012-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_TVR_2012_Nr._23

FR: TG_OBERGERICHT TVR 2012 Nr. 23 du 19 septembre 2012

IT: TG_OBERGERICHT TVR 2012 Nr. 23 del 19 settembre 2012

Regeste

Entbindung vom Berufsgeheimnis, örtliche und sachliche Zuständigkeit

Erwägungen

E. 2

Vom Berufsgeheimnis kann der Patient, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen auch der Vorsteher des Departementes, befreien. "Zuständiges Departement im Kanton Thurgau ist das DFS. Allerdings ist es fraglich, ob tatsächlich auf § 18 Abs. 1 GG verwiesen werden kann. Im Bereich des Berufsgeheimnisses findet zunächst einmal Art. 321 StGB als bundesrechtliche Bestimmung Anwendung. § 18 Abs. 1 GG kann nur insofern massgebend sein, als diese Bestimmung in ihrem Schutzgehalt weiter geht als Art. 321 StGB.

Hinsichtlich der Befreiung vom Berufsgeheimnis kann aber zumindest per analogiam auf Art. 18 Abs. 2 GG verwiesen werden. Das DFS hat daher das Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis des Verfahrensbeteiligten zu Recht sowohl unter Bejahung der sachlichen als auch der örtlichen Zuständigkeit materiell geprüft. Entscheid vom 15. Februar 2012 Das Bundesgericht hat eine dagegen gerichtete Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 2C_361/2012 vom 19. September 2012 abgewiesen. ×

JavaScript errors detected Please note, these errors can depend on your browser setup. If this problem persists, please contact our support. Contact Support Close

E. 2.1

Art. 321 StGB, der die Verletzung des Berufsgeheimnisses regelt, lautet - soweit hier von Interesse - wie folgt: „1 Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen in Folge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (...)

E. 2.2

Der verfahrensbeteiligte Dr. N ist für das Kantonsspital X tätig, weshalb die damit verbundene Aufsichtsfunktion beim Kanton Thurgau liegt. Damit liegt aber auch die örtliche Zuständigkeit für ein Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis beim Kanton Thurgau. Dies muss umso mehr gelten, als der Verfahrensbeteiligte nicht mehr im Kanton Zürich als Arzt tätig ist und dieser Kanton deshalb auch keine Aufsichtsfunktion über ihn ausüben kann. Aufgrund eines (veralteten) Eintrags im FMH-Ärzteindex kann keine entsprechende Zuständigkeit des Kantons Thurgau negiert werden. Offen bleiben kann die Frage, wie es sich verhält, wenn ein Arzt in mehreren Kantonen tätig ist.

E. 2.3

Damit stellt sich die Frage der sachlichen Zuständigkeit zur Behandlung des Gesuchs. Das DFS hat diesbezüglich auf § 18 Abs. 1 und 2 GG verwiesen. Die beiden Bestimmungen lauten wie folgt: „1 Wer im Gesundheitswesen tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm aufgrund seines Berufes anvertraut oder von ihm wahrgenommen worden sind.“

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.